

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000

Das NÖ Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. 9200, wird wie folgt geändert:

1. In § 32 Abs. 2 tritt an die Stelle des Zitats „LGBl. xxx“ das Zitat „LGBl. 9205“.
2. In § 33 Abs. 2 tritt an die Stelle des Zitats „LGBl. xxx“ das Zitat „LGBl. 9205“.
3. In § 35 Abs. 2 wird nach dem Ausdruck „Ehegatten,“ die Wendung „eingetragene Partner,“ eingefügt.
4. In § 39 Abs. 2 wird nach dem Ausdruck „Ehegatten,“ die Wendung „eingetragene Partner,“ eingefügt.
5. In § 41 Abs. 1 tritt an die Stelle des Zitats „das fünffache des Richtsatzes für Alleinstehende“ das Zitat „das Fünffache des Mindeststandards für eine alleinstehende Person gemäß der NÖ Mindeststandardverordnung, LGBl. 9205/1-0“.